

Auch dies entspricht den Festlegungen Pippins von 762. Denn damals wurde die Abtseinsetzung auch noch in einer anderen, vor dem bis hierher behandelten Passus liegenden Formulierung angesprochen. Danach hatte Pippin sowohl das Kloster selbst mit den Gütern, die den Mönchen bisher als Gegenwert für ihre Leistungen geschenkt worden waren, als auch diejenigen, die von Gottesfürchtigen zukünftig geschenkt werden würden, unter seinen Schutz und den seiner Erben gestellt. Ebenso die Gemeinschaft, die er in dieses Kloster geschickt habe, wie auch den Abt Assuer und seine Nachfolger, solange sie dort unter der heiligen Regel mit göttlichem Beistand Dienst tun wollten. Zugleich für seine Erben hatte der König versprochen, keinen Abt oder Mönch aus einem anderen Konvent entgegen seiner Anordnung in den Prümer einweisen zu wollen²⁰. Fraglich bleibt hier nun zunächst, worauf sich die Bedingung bezieht, daß die Mönche regelmäßig lebten. Der Editor des Diploms hat den Konditionalsatz, *dum sub sancta regula ibidem deo auxiliante militare voluerint*, lediglich durch Kommata von der vorangehenden Schutzverleihung und von der nachfolgenden Verzichtserklärung abgetrennt. So könnte die Beachtung der „heiligen Regel“ durch den Konvent als Bedingung entweder für die Gewährung des Königsschutzes aufgefaßt werden oder für den Verzicht Pippins und seiner Erben, einen fremden Abt oder Mönch einzuweisen. Für Ersteres sprechen indes zwei Beobachtungen. Erstens, daß dasselbe Bedingungsgefüge zum Ende der Urkunde noch einmal erscheint: Solange die Mönche regelmäßig lebten und getreu zum König und den Seinen standen, sollten sie vor jeglicher Beeinträchtigung durch Bischöfe oder Weltliche oder von seiten seiner Erben bewahrt werden²¹. Und zweitens spricht eher für diesen Zusammenhang, daß dem promulgatorischen Charakter der Urkunde entsprechend der Pluralis maiestatis bei den meisten Bestimmungen am Satzanfang steht. Für die Satzanfänge hat der Abschreiber Majuskeln gebraucht, so auch in diesem Fall für das die Verzichtserklärung einleitende *nos*²². Das beides bedeutet, daß der Verzicht Pippins und seiner Erben darauf,

20) DD Kar. 1 Nr. 16 S. 24 Z. 6-12: *Ita tamen volumus, ut ipse monasterium sancti Salvatoris seu res, qui ad ipsum monasterium pertinent, tam quae ex auctoritate nostra sunt confirmate quam qui a deum timentibus inantea fuerint conlature, in nostra sint potestate vel defensione seu heredum nostrorum et ipsa congregatio, quam in ipsum monasterium intromisimus, seu et abbas nomine Asuerus aut successores eiusdem, dum sub sancta regula ibidem deo auxiliante militare voluerint, nos de alia congregatione ibidem abbatem nec monachum contra nostrum ordinem non intromittimus nec heredes nostri.*

21) Ebd. Z. 24-28: *praecipimus, ut nulla praeiudicia atque gravamina a nullo episcoporum seu secularium inferantur et heredes nostri per nullum artis concludium, dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad parte nostra vel heredum meorum ibidem conversare videntur, heredes nostri ipsos in hoc coenobio nostro protegant.*

22) Der Editor ist dem Abschreiber hierin ansonsten fast durchgängig gefolgt. Vgl. das Faksimile in: Das „Goldene Buch“ (wie Anm. 2) S. 15-19 und DD Kar. 1 Nr. 16.